

aktiv

WAHLEN-LABORFONDS

Informiert euch und
geht alle
zur Wahl!

[Seite 11 – 14]
zum Herausnehmen

DGA-GmbH

Information
über unser
Steuerbeistandszentrum
[Seite 6]

Die Südtiroler MIETERVEREINIGUNG IM ASGB

[Seite 19]

SBR

Das Patronat
sozialer Beratungsring
stellt sich vor

[Seite 17]

INFOPOINTS

Information rund um die
Zusatzrente
[Seite 3]

DAS RECHTS- SCHUTZBÜRO DES ASGB

[Seite 19]

16. – 27. Februar 2015 Wahlen Laborfonds

Für eine **bessere
Absicherung** im Alter

TONY TSCHENETT

Wir sind für euch da!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Diese Aktiv-Ausgabe beschäftigt sich einerseits mit den Delegiertenwahlen zum Laborfonds und andererseits mit den Dienstleistungen, die der ASGB seinen Mitgliedern anbietet.

Die **Wahl der Delegiertenversammlung für den Laborfonds** findet vom 16. - 27. Februar 2015 statt. Die Mitglieder des Fonds können entweder digital über das Internet oder mittels Briefwahl ihre Stimme abgeben. Den genauen Ablauf findet ihr auf den Seiten 11-14.

Macht von eurem Wahlrecht Gebrauch und gebt dem ASGB eure Stimme, damit wir eure Interessen in der Delegiertenversammlung mit Nachdruck vertreten können.

Unser Dienstleistungsangebot wurde in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut und neue Mitarbeiter eingestellt um den ständig wachsenden Herausforderungen und der überbordenden Bürokratie gerecht werden zu können. In dieser Ausgabe des **AKTIV** geben wir euch einen tieferen Einblick in unsere Arbeit. Dafür haben die zu-

ständigen MitarbeiterInnen ihre Aufgabenbereiche bzw. Dienste genauer beschrieben. Diese Dienste sind mit immer höheren Kosten verbunden und die Beiträge von Seiten der öffentlichen Hand (Staat, Region und Land) nehmen kontinuierlich ab. Wir sind darauf bedacht, für unsere Mitglieder wenn möglich kostenlos zu arbeiten; bei der Abfassung der Steuererklärungen halten wir den Selbstkostenbeitrag so niedrig wie möglich. Lest euch die Artikel genau durch, vielleicht findet ihr die

eine oder andere Information, die für euch interessant sein könnte, auch finanzieller Natur.

In diesem Sinne wünsche ich euch eine gute Lektüre und noch einmal alles Gute für 2015!

Euer
Tony Tschenett
Vorsitzender des ASGB



IMPRESSUM

Eigentümer u. Herausgeber:
ASGB, 39100 Bozen,
Bindergasse 30

Verantwortlicher Direktor:
Helmut Renzler

Druck:
Longo AG Spa

Erscheint monatlich
Eingetragen am Landesgericht,
Bozen, am 23. März 1978,
Nr. 7/78 R.St.

Mitarbeiter an dieser Nummer:
Priska Auer
Gottfried von Dellemann
Alexander Oberkofler
Alex Piras
Tony Tschenett
Wally Wörndle

Aufnahmen:
Archiv ASGB

Redaktionsleitung:
Priska Auer

Gestaltung:
Priska Auer

Layout & Grafik:
Mediamacs Bozen

Die Infopoints des ASGB

Information rund um die Zusatzrente

Der ASGB bietet nun schon seit mehreren Jahren umfassende Dienstleistungen im Bereich der Zusatzvorsorge an, bestehend aus Beratung, Information und verschiedensten Formalitäten.



Alex Piras

Hierfür stehen im Hauptsitz des ASGB in Bozen

sowie in allen Bezirksbüros so genannte Infopoints zur Verfügung (siehe Adressen auf der Rückseite dieser Ausgabe). Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf dem Laborfonds als größten Zusatzrentenfonds für die lohnabhängigen Arbeitnehmer in Südtirol.

Die wichtigsten Dienstleistungen im Überblick

- Beratung und Information über das Zusatzrentensystem mit Simulation der zukünftigen Zusatzrente
- Einschreibungen in den Laborfonds und Wiedereinschreibungen (bei Arbeitgeberwechsel)
- Gesuche um Vorschüsse (Gesundheitsausgaben, Erstwohnung, weitere Bedürfnisse, Fortbildung)
- Gesuche um Auszahlung als Zusatzrente oder als Kapital bei Pensionierung
- Gesuche für die Gesamtablöse bei Todesfall, Gesamtablöse bei Ende des Arbeitsverhältnisses, Gesamtablöse bei Dauerinvalidität oder bei Pensionierung mit weniger als fünf Mitgliedsjahren, Gesuch um Teilablöse
- Antrag auf Übertragung auf einen anderen Fonds
- Mitteilung der Änderungen von Daten (Adresse, Prozentsatz des Arbeitnehmerbeitrages, Anteil der Abfertigung)
- Mitteilung zum Wechsel der Investitionslinie
- Mitteilung nicht abgezogener Beiträge
- Bestimmung/Widerruf des/der Begünstigten bei Todesfall
- Formulare für Zusatzeinzahlungen
- Überprüfung der Zusatzrentenposition
- Ansuchen um Unterstützungszahlungen der Region bei Verlust des Arbeitsplatzes oder in sonstigen wirtschaftlichen Notsituationen.

Für das Jahr 2015 gibt es zwei wichtige Neuheiten im Bereich Zusatzvorsorge:

1. Das Bausparmodell, das den Arbeitnehmern in Südtirol eine zusätzliche Möglichkeit zur Finanzierung des Eigenheims bieten soll,
2. Die Möglichkeit, sich die anreifende Abfertigung monatlich über den Lohnstreifen auszahlen zu lassen.

1. Bausparen über die Zusatzrente – wie funktioniert das?

Ab 2015 können die Mitglieder von Zusatzrentenfonds in Südtirol zur Finanzierung ihres Eigenheims nach einer Ansparphase von mindestens acht Jahren ein zinsbegünstigtes Darlehen beantragen, das maximal doppelt so hoch sein darf, wie die individuell angereifte Zusatzrentenposition. Das

so genannte Bausparmodell gilt sowohl für den Kauf der Erstwohnung als auch für den Bau oder die Sanierung derselben. Das Bauspardarlehen wird durch einen Rotationsfonds des Landes finanziert. Der Antrag wird bei einer mit dem Land Südtirol konventionierten Bank gestellt, welche

nach Abklärung der formalen Voraussetzungen mit Pensplan und nach Feststellung der gesamten Finanzierbarkeit der Erstwohnung das Darlehen auszahlt. Die Infopoints des ASGB bieten im Vorfeld eines solchen Bauspardarlehens auf Anfrage Informationen zu diesem Thema an.



Wir listen hier die wichtigsten Voraussetzungen und Bestimmungen für das Bauspardarlehen auf. Für die Vollständigkeit verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen (Beschluss der Südtiroler Landesregierung Nr. 1259 vom 04.11.2014 sowie Landesgesetz Nr. 13 vom 17.12.1998)

- Es ist eine Mitgliedschaft im Zusatzrentensystem von mindestens acht Jahren erforderlich
- Das angesparte Kapital muss mindestens 15.000 Euro betragen.
- Der Gesuchsteller darf nicht älter als 55 Jahre sein.
- Der Wohnsitz des Antragstellers muss sich seit mindestens fünf Jahren in Südtirol befinden.
- Die betroffene Erstwohnung muss sich in Südtirol befinden.
- Das Bauspardarlehen wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Gesuchstellers gewährt.
- Das Bauspardarlehen beträgt das Doppelte der bei Antragstellung angereiften Zusatzrentenposition, mindestens aber 15.000 Euro und höchstens 200.000 Euro.
- Als Garantie für das Bauspardarlehen wird zugunsten des Landes eine Hypothek ersten Grades auf die Erstwohnung eingetragen.
- Das Bauspardarlehen wird bei einer der mit dem Land konventionierten Banken gestellt.
- Die Auszahlung des Bauspardarlehens an den Gesuchsteller erfolgt direkt über die Bank, welche hierfür das Geld aus dem Rotationsfonds des Landes entnimmt.
- Die Tilgung des Darlehens erfolgt durch laufende Rückzahlungen von Kapital plus Zinsen oder in Form von ausschließlicher Zinszahlung mit Rückzahlung des Kapitals am Ende der Laufzeit. Es sind auch Kapitalrückzahlungen während der Laufzeit möglich.
- Der Zinssatz richtet sich nach dem Euribor (sechs Monate), erhöht um einen Spread von einem Prozent. Somit ist der aktuelle Zinssatz sehr günstig, was sich aber im Laufe der Zeit ändern kann, da im Beschluss der Landesregierung keine (wie vom ASGB geforderte) Obergrenze des Zinssatzes festgelegt wurde.

Ob für den Einzelnen das Bausparmodell in Frage kommt oder nicht, ist von Fall zu Fall verschieden und hängt u.a. vom Alter der Person, von der Dauer und der Höhe der Einzahlungen in einen Zusatzrentenfonds sowie von der Art des Arbeitsverhältnisses ab. Ein großer Vorteil des Bausparmodells besteht auch darin, dass man zur Finanzierung des Eigenheims keinen Vorschuss aus seiner

Zusatzrentenposition entnehmen muss und sich somit das Kapital bis zum Ende der Laufzeit mit der entsprechenden Rendite weiter kumulieren kann. Als Alternative zum Bausparmodell kann aber auch weiterhin ein Vorschuss für Kauf/Bau/Sanierung der Erstwohnung beim Zusatzrentenfonds beantragt werden, welcher mit (mindestens) 23 Prozent besteuert wird.

2. Monatliche Auszahlung der Abfertigung – den einzigen Vorteil hat der Staat!

Das Stabilitätsgesetz 2015 der Regierung Renzi bringt weitreichende Änderungen auch für die Abfertigung, die aus Sicht der Arbeitnehmer allerdings keine wesentlichen Vorteile darstellen. Vielmehr geht durch dieses Gesetz der eigentliche Zweck der Abfertigung als Rücklage für eventuelle Zeiten ohne Arbeitsverhältnis verloren. **Am Ende profitiert nur der Staat von dieser Maßnahme, weil die Abfertigung im Falle der monatlichen Auszahlung deutlich höher besteuert wird als bei Auszahlung am Ende des Arbeitsverhältnisses.** Ebenso bedeutet dieses Gesetz einen großen Rückschlag für das Zusatzrentensystem, vor allem für die geschlossenen kollektivvertraglichen Zusatzrentenfonds: die Regierung Renzi handelt in krassem Widerspruch zur bisherigen Vorsorgepolitik des italienischen Staates, welcher die Zusatzrente durch interessante Steuervorteile gefördert hat.

Wer sich nämlich für die monatliche Auszahlung der Abfertigung entscheidet und sich auch den Abfertigungsanteil auszahlen lässt, der für den Zusatzrentenfonds bestimmt ist, kann sich keine angemessene Zusatzrente aufbauen, da die Abfertigung den Hauptanteil der Einzahlungen in den Zusatzrentenfonds ausmacht. Für Südtirol könnte dies gleichzeitig schon wieder das Ende des gerade erst eingeführten Bausparmodells bedeuten, da dieses sich eben über die Zusatzrente finanziert. Diese Maßnahme im Stabilitätsgesetz der Regierung Renzi entbehrt jeder sozialpolitischen Vernunft und lässt sich einzig damit erklären, dass durch die deutlich höhere Besteuerung der monatlich ausbezahlten Abfertigung mehr Geld in die leeren Staatskassen geschwemmt werden soll. Der ASGB rät jedenfalls davon ab, sich die Abfertigung monatlich auszahlen zu lassen.

Hier ein Überblick über die wesentlichen Neuerungen bezüglich Auszahlung der Abfertigung

- Vom 1. März 2015 bis zum 30. Juni 2018 können sich lohnabhängige Arbeitnehmer, welche bereits seit mindestens sechs Monaten beim selben Arbeitgeber beschäftigt sind, die Abfertigung monatlich auf dem Lohnstreifen auszahlen lassen.
- Diese Möglichkeit gilt nicht für öffentlich Bedienstete und auch nicht für Haushaltsangestellte und für Beschäftigte des Landwirtschaftssektors.
- Der monatlich ausbezahlte Abfertigungsanteil unterliegt der ordentlichen Lohnbesteuerung, d.h. der angewandte Steuersatz ist deutlich höher als bei Auszahlung der Abfertigung am Ende des Arbeitsverhältnisses oder bei Auszahlung der Abfertigung durch einen Zusatzrentenfonds.
- Der monatlich ausbezahlte Abfertigungsanteil zählt nicht zur Grundlage für die Rentenbeiträge.
- Wer sich für die monatliche Auszahlung der Abfertigung entscheidet, muss dies bis zum 30. Juni 2018 beibehalten.
- Es besteht zudem die Möglichkeit, sich vom Arbeitgeber monatlich auch jenen anreifenden Abfertigungsanteil auszahlen zu lassen, welcher für den Zusatzrentenfonds bestimmt ist.
- Bei Betrieben, die sich in einem Konkursverfahren oder einer erklärten Krisensituation befinden, wird diese Regelung nicht angewandt.
- Der als Abfertigung ausbezahlte monatliche Betrag zählt zur Ermittlung des Gesamteinkommens (Ausnahme 80 Euro Bonus).
- Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten können sich für die monatliche Auszahlung der Abfertigung eines Kredites beim eigens dafür eingerichteten Garantiefonds des NISF/INPS bedienen.

Allein anhand der Besteuerung zeigt sich, wie wenig vorteilhaft die Option ist, sich die Abfertigung monatlich auszahlen zu lassen

Besteuerung bei monatlicher Auszahlung	Besteuerung der Abfertigung bei Rücklage im Betrieb	Besteuerung der Abfertigung im Zusatzrentenfonds seit 2007
23, 27, 38, 41, oder 43 Prozent	Mindestens 23 Prozent	Fixsteuersätze von 15 - 9 Prozent
Je nach Höhe des Einkommens werden die entsprechenden Steuersätze der ordentlichen (progressiven) Besteuerung angewandt.	Getrennte Besteuerung am Ende des Arbeitsverhältnisses oder bei Vorschusszahlung; Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes auf das Einkommen der jeweils letzten fünf Jahre.	Höchststeuersatz von 15 Prozent auf die Abfertigung zum Zeitpunkt der Pensionierung oder bei Vorschuss aus Gesundheitsgründen; Senkung des Steuersatzes bis auf neun Prozent je nach Verweildauer im Zusatzrentensystem; (Fixsteuersatz von 23 Prozent in einigen Fällen der vorzeitigen Auszahlung).

Nachteilige Auswirkungen der monatlichen Auszahlung der Abfertigung auf dem Lohnstreifen

- Geringfügige Lohnerhöhung aufgrund der deutlich höheren Besteuerung;
- „Künstliche“ (vom Arbeitnehmer selbst finanzierte) Lohnerhöhung;
- Mangelnder Sparanreiz;
- Fehlende finanzielle Rücklage bei Bedarf eines Vorschusses oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Überbrückung eventueller Zeiten ohne Arbeitsverhältnis;
- Schwächung des gesamten Zusatzrentensystems durch Verringerung des eingezahlten Kapitals;
- niedrigere Renditen aufgrund niedrigerer Einzahlungen;
- unzureichende Zusatzrente am Ende des Arbeitslebens;
- Unrentabilität des Bausparmodells in Südtirol (siehe Punkt 1. Bausparen).



Informationen über unser Steuerbeistandszentrum DGA G.m.b.H.

(Dienstleistungsgesellschaft für Arbeitnehmer)

Als im Jahre 1991 mit Gesetz Nr. 413 vom 30. Dezember die Steuerbeistandszentren ins Leben gerufen wurden, schloss sich der ASGB mit der UIL zusammen um den Mitgliedern den steuerlichen Beistand zu gewähren. Die große Neuerung bestand darin, dass das bisherige Mod. 740 abgeschafft und statt dessen das Mod. 730 für Arbeitnehmer und Rentner eingeführt wurde; mit dem Mod. 730 wurde und wird die Steuerschuld bzw. das Steuerguthaben mit dem Arbeitgeber bzw. Renteninstitut als Steuersubstitut verrechnet. Somit gehörte für viele das jahrelange Warten auf ein Steuerguthaben von Seiten der Agentur der Einnahmen der Vergangenheit an. War zu Beginn die Gesellschaftsform eines Vereins ausreichend um 730er abfassen zu können, musste im Jahr 2000 eine Kapitalgesellschaft gegründet werden um weiterhin Steuererklärungen machen zu können. Aus diesem Grunde wurde am 14. Jänner 2000 die DGA GmbH aus der Taufe gehoben.

Im Jahre 1993 startete dieses neue Projekt allerdings noch etwas vorsichtig; d.h. in diesem Jahr wurden beim ASGB ca. 1.300 Mod. 730 abgefasst. Mit den Jahren stieg die Anzahl immer weiter; im Jahre 2014 wurden für das Jahr 2013 über 17.000 Mod. 730 abgefasst. In diesen 20 Jahren stieg nicht nur die Anzahl der abgefassten Steuererklärungen, sondern auch die Verantwortung für die Steuerbeistandszentren. So sind die CAFs (centro assistenza fiscale) seit dem Jahr 1998 im Gegensatz zu den Steuerberatern für die vom Steuerpflichtigen vorgelegten Unterlagen verantwortlich und haftbar. Die CAFs werden nicht nur für die von ihnen verfassten Steuererklärungen, sondern auch für die soge-

nannten „precompilati“ (jene Steuererklärungen, die von den Steuerzahlern vorgefertigt werden und dem CAF zur Übermittlung vorlegen) zur Verantwortung gezogen. Deshalb werden auch die entsprechenden Unterlagen für eventuelle Kontrollen im Büro aufbewahrt. Es steht außer Frage, dass die Steuerzahler nicht die Verantwortung auf sich nehmen können. Für die Richtigkeit der Steuererklärung muss das Steuerbeistandszentrum gerade stehen. Anders ist es, wenn die Angaben über Besitz, Einkommen oder zu Lasten lebende Familienmitglieder nicht richtig angegeben wurden. Für diese Angaben ist allein der Steuerpflichtige verantwortlich.

Deshalb werden die Steuererklärungen auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und den gesetzlichen Bestimmungen abgefasst. Außerdem ist die italienische Steuergesetzgebung sehr komplex. Das bringt mit sich, dass sich die Bestimmungen für die Steuererklärungen jedes Jahr ändern. Gerade in den letzten Jahren ist es üblich geworden, rückwirkende Bestimmungen zu erlassen, welche bei der Steuererklärung berücksichtigt werden müssen. Es ist daher immer wieder eine neue Herausforderung den Mitgliedern einen effizienten Dienst innerhalb der vorgeschriebenen Termine, auf dem aktuellsten Stand, zu bieten.

Personal

Der zeitliche und personelle Aufwand für die Steuererklärungen hat sich sehr verändert. Mitte der 90er Jahre wurden die Steuererklärungen in der Zeit von April bis Juni von jeweils ein bis zwei Personen im jewei-

ligen Bezirksbüro und in Bozen neben der gewerkschaftlichen Arbeit abgefasst. Inzwischen ist es so, dass sich allein in Bozen zwei Personen das ganze Jahr über mit Steuerangelegenheiten beschäftigen und in den Bezirksbüros in der Zeit von März bis Juni die Steuererklärungen einen großen Anteil der täglichen Arbeit darstellen. Mittlerweile kann man fast das ganze Jahr über, (bis Mitte Dezember) eine Steuererklärung abfassen kann; allerdings nicht mehr das Mod. 730 sondern das Mod. UNICO. Außerdem kann man bereits abgefasste Steuererklärungen jederzeit, bzw. bis zur nächsten Steuererklärung ausbessern oder integrieren.

Weiters wird für die ASGB Mitglieder auch das Formblatt ISEE abgefasst, das für verschiedene staatliche Förderungen und auch für Leistungen einzelner Gemeinden abgefasst werden muss. Das ISEE ist eine staatliche Einkommens- und Vermögensklärung zur Ermittlung der wirtschaftlichen Situation einer Familie. Auch hier gibt es ständig neue Bestimmungen und ab Jänner 2015 wird das ISEE von Grund auf neu abgefasst. Hinzu kommt, dass auch in diesem Sektor der bürokratische Aufwand angestiegen ist. Welche Unterlagen müssen besonders aufbewahrt werden, wo braucht es welche Vollmacht, wer darf im ASGB was machen, welche Passwörter können wem ausgestellt werden, wer darf die telematische Übermittlung vornehmen...

Räumlichkeiten

Seit ca. 1,5 Jahren befindet sich das Steuerbeistandszentrum des ASGB in Bozen im Hauptsitz in der Bindergasse



Die Verantwortlichen der DGA
Christian Egger und
Wally Wörndle
in ihrem neuen Büro

Nr. 30. Das bisherige Büro steht nun zur Gänze dem Patronat des ASGB SBR (Sozialer Beratungsring) zur Verfügung. Es war dem ASGB ein großes Anliegen, die Büros des Steuerdienstes aufzuwerten um den Bedürfnissen unserer Mitglieder im Bezug auf Privacy, Wartezeiten und Komfort entgegenzukommen. Die Bezirksbüros sind gleichzeitig auch Sitz der Steuerbeistandszentren des ASGB.

Weiterbildung

Eine ständige Aus- und Weiterbildung ist unerlässlich um im Bereich Steuerwesen Schritt halten zu können. So sind einige Mitarbeiter mindestens

einmal im Jahr in Rom um sich über die generellen Neuerungen zu informieren, Erfahrungen auszutauschen und Probleme aufzuzeigen. Vor Beginn der Steuererklärungszeit findet jährlich ein Kurs statt an dem alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Steuerbeistandszentrum ihr bisheriges Wissen festigen und sich über die jährlichen Neuerungen informieren können.

Finanzierung

Personal, Büros, Kurse, Programme, Computer und Büromaterial müssen finanziert werden. Die DGA GmbH finanziert sich über drei Schienen:

über den Staat und INPS in Form von Beiträgen für die übermittelten Erklärungen, über das Inkasso der Steuererklärungen und über den ASGB.

Jedes Jahr erhöht sich die Anzahl der abgefassten Steuererklärungen; in den letzten Jahren stieg die Anzahl jährlich um fünf bis sieben Prozent und trotzdem sind die Beiträge zurückgegangen. Erhielten wir als CAF vom Staat vor Jahren noch eine Vergütung für die telematische Übermittlung der Steuererklärungen, wurde diese 2012 gestrichen. Ebenso gibt es seit 2012 für die abgefassten Steuererklärungen keine ISTAT Erhöhung mehr. Außerdem ist für die im Jahr 2014 abgefassten Steuererklärungen

noch kein Beitrag eingegangen. Noch fataler ist die Situation beim NISF/INPS; hier wurden die Vergütungen für die ISEE Erklärungen im Jahr 2012 um ein Drittel gekürzt.

In Anbetracht dessen, dass sich in den letzten Jahren der bürokratische und zeitliche Aufwand und vor allem auch die Komplexität einer Steuererklärung extrem erhöht haben, und trotz der finanziellen Kürzungen der staatlichen Beiträge, wurde und wird auch weiterhin versucht, die Kostenbeteiligung für die Mitglieder so niedrig wie möglich zu halten.

Neues Modell „precompilato“ ab 2015

Für das Jahr 2015 wurde von der Regierung Renzi das im Großen und Ganzen gut eingespielte und funktionierende System der Mod. 730 grundlegend abgeändert. Die Änderungen sind sehr komplex und wurden innerhalb kürzester Zeit ausgearbeitet. Die große Neuerung besteht darin, dass die Agentur der Einnahmen das sog. „Precompilato“ online zur Verfügung stellt, mit bereits eingetragenen Daten wie Einkommen, Darlehenszinsen und Versicherungen, sowie mehrjährige Abschreibungen. In einem zweiten Moment, voraussichtlich ab 2016 sollen auch die Arztspesen bereits eingetragen sein. Arbeitnehmer und Rentner können sich über die Agentur der Einnahmen oder über das NISF/INPS einen PIN besorgen und damit die Erklärung selbst herunterladen, mit Daten ergänzen und selbst verschicken. Dies wird anfangs voraussichtlich nur sehr vereinzelt gemacht werden, die meisten Steuererklärungen werden weiterhin über die Steuerbeistandszentren abgefasst werden.

Das bisherige „precompilato“ (vom Steuerzahler vorausgefülltes Mod. 730) gehört der Vergangenheit an. Das neue „precompilato“ wird wie gesagt von der Agentur der Einnahmen „online“ gestellt. Auch die CAFs können mit einer entsprechenden Vollmacht und PIN-Code, also mit noch mehr bürokratischem Aufwand, auf diese Daten zurückgreifen, die entsprechenden Steuererklärungen korrigieren,

integrieren und/oder bestätigen. Eine große Herausforderung steht uns also bevor.

Hinzu kommt, dass in Zukunft bei eventuellen Fehlern beim Abfassen der Steuererklärung, das Steuerbeistandszentrum für die höhere Steuerschuld haften muss. Bisher war es so, dass bei einem Fehler der Erklärer das zu unrecht erhaltene Steuerguthaben zurückzahlen musste samt Strafe und Zinsen und das Steuerbeistandszentrum eine Strafzahlung im Ausmaß von 285 Euro zahlen musste, falls der Fehler auf eine Unachtsamkeit des CAF zurückzuführen war. In Zukunft soll es so sein, dass die Steuerbeistandszentren auch die gesamte Steuer plus Zinsen plus Strafe für den Erklärer zahlen müssen.

Zeitraum der Abfassung des Mod. 730

In Anbetracht der genannten Umstände ist es leider nicht mehr möglich in kleinen Betrieben die Steuererklärungen vor Ort zwischen Tür und Angel einzusammeln bzw. abzufassen. Allerdings ist es heuer möglich die Steuererklärung bis 7. Juli 2015 abzufassen; das bedeutet drei Monate Zeit für die Steuerpflichtigen persönlich in einem der ASGB Büros vorzusprechen um die Angelegenheit zu regeln. Die Steuererklärung sollte nicht auf die leichte Schulter genommen werden, da die Kontrollen immer rigorosere werden. Außerdem kann man bei einer gewissenhaften Vorbereitung und Abfassung der Steuererklärung immer wieder eine Steuerersparnis herausholen. Die Öffnungszeiten unserer Büros sind auf Seite 15 ersichtlich.

Wer macht eine Steuererklärung?

Es ist zu unterscheiden, ob jemand eine Steuererklärung machen muss oder machen kann. Bezieht jemand mehrere Einkommen und/oder verfügt über Gebäudebesitz über die Eigenwohnung hinaus, so muss er sich darum kümmern, ob er eine Steuererklärung machen muss.

Die meisten Steuererklärungen werden jedoch abgefasst, um ein Steuer-

guthaben zu erzielen. Verfügt der Erklärer über abschreibbare Spesen, so kann er eine Steuererklärung machen um damit zu seinem Steuerguthaben zu gelangen. Welche Art von Spesen absetzbar sind, findet ihr auf Seite 16. Ebenso kann der Steuerzahler mit der Steuererklärung die zustehenden Freibeträge für die zu Lasten lebenden Familienmitglieder richtigstellen, wenn diese laut CU nicht richtig berechnet wurden.

Neuigkeiten

Was im vergangenen Jahr als große Neuigkeit galt, ist heuer weiterhin gültig: auch jene Personen können das Modell 730 abfassen, welche zur Zeit der Abfassung der Steuererklärung keinen Arbeitgeber, bzw. Rente haben. Es ist deshalb auch heuer wieder möglich, dass Arbeitslose, Beschäftigte im Haushalt oder Studenten das Mod. 730 abfassen.

Bei einem Guthaben wird dieses innerhalb kurzer Zeit direkt von der Agentur der Einnahmen ausbezahlt. Für die Auszahlung gibt es mehrere Möglichkeiten:

- direkt auf das Bankkonto; hierfür ist beim Abfassen der Steuererklärung ein Formblatt mit den Bankdaten auszufüllen und dieses bei der Agentur der Einnahmen einzureichen
- wird das Bankkonto nicht mitgeteilt, bekommt der Erklärer ein Schreiben mit dem er das Guthaben bis zu 1000 Euro bei der Post abholen kann. Bei Guthaben über 1.000 Euro wird ein Scheck der Banca d'Italia ausgestellt und zugesandt. Bei einer Steuerschuld wird dem Erklärer das F24 ausgehändigt mit dem er bei der Bank die Steuer einahlt.

Guthaben über 4.000 Euro

Diese Steuererklärungen werden einem Kontrollmechanismus von Seiten der Agentur der Einnahmen unterworfen, bevor das Guthaben ausbezahlt wird. Die Kontrolle soll innerhalb von sechs Monaten durchgeführt werden, die Auszahlung des Guthabens erfolgt direkt über die Agentur der Einnahmen. Bis Redaktions-



Christian Egger und Wally Wörndle
bei einer Fortbildungsveranstaltung in Rom

schluss wurden die Guthaben aus den im Jahr 2014 für das Jahr 2013 abgefassten Mod. 730 noch nicht ausbezahlt. Auf unsere Nachfrage hin sollen diese Auszahlungen erst ab März 2015 erfolgen.

Mietverträge: Wichtiges für Vermieter und/oder Mieter

Wird die kassierte Miete der progressiven Besteuerung unterworfen, so werden seit 2013 95 Prozent und nicht wie bisher 85 Prozent der Miete besteuert. Demzufolge könnte die sog. „Cedolare secca“ für noch mehr Vermieter interessant sein. Außerdem gilt für konventionierte Mietverträge (drei und zwei Jahre) in den sogenannten dicht besiedelten Gemeinden (alta tensione abitativa) seit 1. Jänner 2013 eine Ersatzsteuer von 15 Prozent; in den übrigen Gemeinden beträgt die Ersatzsteuer 21 Prozent. Achtung: nur in den Gemeinden mit „alta tensione

abitativa“: Eppan, Bozen, Algund, Leifers, Lana, Meran; Wer die „cedolare secca“ anwenden will, muss sich bei der Verlängerung bzw. bei der Registrierung des Mietvertrages für diese Besteuerungsmethode entscheiden.

Neu ist heuer folgende Bestimmung: Bei Kauf oder Bau einer Wohnung im Jahr 2014, die innerhalb von sechs Monaten für mindestens acht Jahre vermietet wurde, wird eine Steuerreduzierung von 20 Prozent für maximal 300.000 Euro (aufgeteilt auf acht Jahre) auf das Gesamteinkommen gewährt.

Auf jeden Fall sind anlässlich der Abfassung der Steuererklärung die entsprechenden Mietverträge mitzubringen. Dies gilt auch für die Mieter: diese können anlässlich der Steuererklärung einen Steuerfreibetrag nutzen, wenn sie einen entsprechenden Mietvertrag vorweisen können. Der Freibetrag richtet sich nach dem besteuerten Einkommen und beträgt zwi-

schen 150 und 900 Euro jährlich. Neu ist heuer, dass auch Mieter von Sozialwohnungen einen Steuerbonus je nach Einkommen erhalten, wenn sie einen Mietvertrag vorweisen können.

Absetzbarkeit für energetische Sanierung 65 Prozent

Die Absetzbarkeit für Ausgaben im Bereich der energetischen Sanierung wurde im Rahmen des Stabilitätsgesetzes bis zum 31. Dezember 2015 verlängert. Der Steuerabzug wird zu jeweils gleichen Teilen auf zehn Jahre aufgeteilt und kann für folgende Maßnahmen genutzt werden:

- für energietechnische Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden, sofern diese die vorgegebenen Wärmedämmwerte (U-Wert) einhalten. Es geht dabei um Ausgaben für feste vertikale (Mauern), und horizontale (Dächer, Decken)

Strukturen, sowie Fenster einschließlich Fensterstöcke.

- Für den Austausch der alten Heizanlage und deren Ersetzung durch einen Brennwertkessel, eine Geothermieanlage, eine Wärmepumpe oder eine Biomasseanlage, sowie die diesbezügliche Anpassung des Verteilersystems.
- Für den Austausch der traditionellen Systeme für die Warmwasserbereiter und deren Ersetzen mit einer Wärmepumpe.
- Für die Anschaffung von Sonnenkollektoren zur Bereitung von Warmwasser.
- Für Arbeiten zum Sonnenschutz.

Zu beachten ist dabei, dass die Rechnungen mittels Überweisung bezahlt werden und dass auf der Überweisung das entsprechende Gesetz 296/2006 angeführt wird. Außerdem müssen auf der Überweisung die Steuernummer des Empfängers sowie des Auftraggebers aufscheinen. Ebenso muss innerhalb von 90 Tagen ab Beendigung der Arbeiten die Meldung an die ENEA abgefasst und verschickt werden. Diese muss den Steuerunterlagen beigelegt werden. Der Steuerabzug für die energetische Sanierung darf nicht in Anspruch genommen werden, wenn für diese Arbeiten öffentliche Beiträge in Anspruch genommen werden.

Sanierungsarbeiten 50 Prozent

Ebenso wurde die Möglichkeit zur Absetzung von Sanierungsarbeiten von 50 Prozent für ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2015 verlängert. Wichtig ist dabei, dass die Überweisungen ordnungsgemäß mit Steuernummern und Angabe des Gesetzes Art. 16bis DPR 917/86 gemacht wurden. Auch die Absetzbarkeit für den Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten, welche im Zuge von Sanierungsarbeiten angekauft werden, wurde bis 31. Dezember 2015 verlängert. Sollten für diese Arbeiten öffentliche Beiträge ausgezahlt worden sein, kann für die Differenz trotzdem der Steuervorteil genutzt werden. Wer von der Autonomen Provinz einen Vorschuss für Sanierungsspesen erhalten hat, muss auf jeden Fall die Sanierungsspesen in der

Preisliste 2015 für die gängigsten Steuererklärungen

Mod. 730 (einfach)	18 Euro
Mod. 730 gemeinsam mit Ehepartner (eine Person Mitglied)	50 Euro
Mod. 730 gemeinsam mit Ehepartner (beide Personen Mitglied)	20 Euro
Mod. 730 für Nicht-Mitglieder	ab 150 Euro
Mod. UNICO für Mitglieder	30 Euro
Mod. UNICO für Nicht-	ab 150 Euro

Familienpreis: Schreibt sich ein Lehrling (50 Euro) oder ein Student (30 Euro) beim ASGB ein, so bekommt er die erste Steuererklärung kostenlos. Voraussetzung hierfür ist, dass zumindest Vater oder Mutter ASGB-Mitglied sind.

Steuererklärung abschreiben um das Steuerguthaben vom Staat zu erhalten. Im September muss dann die 1. Darlehensrate gegenüber der Autonomen Provinz getilgt werden.

Sanierungsspesen bei Mehrfamilienhäuser

Mehrfamilienhäuser gelten steuerrechtlich gesehen für die Abschreibung der Sanierungsspesen als Kleinkondominien. Für Sanierungsarbeiten an gemeinsamen Teilen des Gebäudes (z.B. Dach, Garten, Aufzug) muss eine Steuernummer für das sogenannte Kondominium eröffnet werden um den Steuerabzug in Anspruch nehmen zu können. Die entsprechenden Rechnungen können von einem Besitzer von seinem Konto, mit Angabe seiner Steuernummer, der Steuernummer des „Kondominiums“ sowie mit der Angabe des entsprechenden Gesetzes bezahlt werden. Die Abschreibung erfolgt dann anteilmäßig je nach Besitzverhältnis der einzelnen Miteigentümer.

Steuerfreie Einkommen

Grundsätzlich ist jedes Einkommen sowie jedes Zusatzeinkommen zu besteuern. Hat jemand nur einen Arbeitgeber müsste die Besteuerung der Einkünfte stimmen; allerdings können auch Fehler bei der Berechnung der Steuerfreibeträge für die Lasten lebende Familienmitglieder entstehen. Deshalb ist es wichtig, die Formblätter CU (vormals Mod. CUD), die die Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhalten, zu überprüfen. Mit der Steuererklärung

kann man diese richtigstellen. Bei Zusatzeinkommen (zur Rente oder zum lohnabhängigem Arbeitsverhältnis) muss immer eine Steuererklärung abgefasst werden, da dadurch der Steuerausgleich vorgenommen wird.

Außer es handelt sich um folgende Einkommen:

- Einkommen aus geringfügiger freier Mitarbeiter, die mit Wertgutschein-System „Voucher“ vergütet wurden, brauchen anlässlich der Steuerklärung nicht mehr besteuert werden, da hier bereits ein fixer Steuersatz in Abzug gebracht wurde.
- Einkommen gemäß Art. 69, 2. Absatz des Präs.Dek. 917/1986 von bis zu 7.500 Euro jährlich: es handelt sich dabei um Einkommen aus der Tätigkeit für Amateursportvereine sowie um Einkommen aus der Tätigkeit als künstlerische Leiter z.B. Kapellmeister, Chorleiter usw.
- Alimente für die Kinder; können also auch nicht vom Unterhaltszahler bei der Steuerklärung in Abzug gebracht werden.

Bonus IRPEF

Mit Gesetzesdekret Nr. 66/2014 wurde für das Jahr 2014 bei einem Gesamteinkommen zwischen 8.001 und 26.000 Euro ein Steuerbonus in Höhe von maximal 640 Euro jährlich festgelegt. Normalerweise wurde der effektiv zustehende Bonus direkt vom Arbeitgeber aufgrund der ihm vorliegenden Daten berechnet. Sollte sich

Fortsetzung auf Seite 15



Delegiertenwahl zum Laborfonds 2015

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Im Rentenzusatzfonds sind zur Zeit über 114.000 Mitglieder eingeschrieben. Wie ihr euch vielleicht noch erinnern könnt, bedurfte es in den 90er Jahren großer Anstrengungen, diesen regionalen Zusatzfonds ins Leben zu rufen. Vor allem der ASGB hat damals darauf gedrängt, einen lokalen, eigenständigen Zusatzrentenfonds für die Südtiroler Bevölkerung zu gründen.

Nun stehen wieder die Delegiertenwahlen an. **Gewählt wird die Delegiertenversammlung des Laborfonds**, die jeweils zu Hälfte aus Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber besteht. Der ASGB konnte bei den letzten Wahlen vor drei Jahren acht der 17 für die Südtiroler Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Delegiertensitze erringen. Eine starke Präsenz in der Delegiertenversammlung ist ausschlaggebend dafür, dass

der ASGB im Laborfonds mitbestimmen kann.

Die Wahl der Delegiertenversammlung finden vom 16. bis 27. Februar 2015 statt. Jeder, der im Laborfonds eingeschrieben ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist wahlberechtigt.

Alle ASGB-Mitglieder, vor allem unsere Betriebsratsmitglieder und Aktivistinnen, sind dringend ersucht, sich rechtzeitig (auch in unseren Bezirksbüros) über die Wahl zu informieren und auch alle wahlberechtigten ArbeitskollegInnen zur Stimmabgabe aufzufordern. Es liegt im Interesse aller

ASGB-Mitglieder, Freunde und Sympathisanten, wieder die Liste mit den ASGB-Kandidaten zu wählen. Da die Kandidatenlisten nach Gewerkschaften getrennt sind, müssen wir selbst dafür Sorge tragen, dass Kandidaten des ASGB gewählt werden.

Wer nicht wählen geht und sich nicht interessiert, lässt andere für sich entscheiden. Wir müssen uns an dieser Wahl beteiligen, denn die von uns gewählten Delegierten treten für die Interessen der Arbeitnehmer ein. Lassen wir nicht andere für uns entscheiden, sichern wir uns unsere eigene Vertretung!

Informiert euch!
Geht alle zur Wahl!
Wählt die **Kandidaten des ASGB!**

Die Kandidatenliste des ASGB



Alex Piras

Stellvertreter
Vorsitzender des ASGB



Reinhard Innerhofer

Landesobmann
ASGB-Gebietskörperschaften



Beatrix Angerer

Bezirkssekretärin
ASGB-Brixen



Nikolaus Schier

Landessekretär
ASGB-Metall



Alexander Oberkofler

Leiter ASGB-Patronat
Sozialer Beratungsring



Hansjörg Ungerer

Beschäftigter der Etschwerke
Fachsekretär Energiewerker im ASGB



Adalbert Tschennet

Beschäftigter der Fa. Hoppe AG, Schluderns
Landesobmann ASGB-Metall



Karl Heiss

Fachsekretär ASGB-Gebietskörperschaften
Vorstandsmitglied ASGB-Gebietskörperschaften



Norbert von Spinn

Landessekretär
ASGB-Landwirtschaft



Blaas Werner

Landessekretär
ASGB-Bau



Irene Tappeiner

Vorstandsmitglied
ASGB-Landesbedienste



Heidi Steiner

Mitarbeiterin
ASGB-Bruneck



Stefan Erschbamer

Beschäftigter des Sanitätsbetriebes Bozen
Landesobmann ASGB-Gesundheitsdienst



Friedrich Oberlechner

Landessekretär
ASGB-Holz



Waltraud Wörndle

Mitarbeiterin der
Steuerdienststelle DGA-GmbH, Bozen



Andreas Dorigoni

Landessekretär
ASGB-Gesundheitsdienst



Markus Dibiasi

Landessekretär ASGB-Medien
Bezirkssekretär Neumarkt



Simon Strobl

Beschäftigter der Brauerei Frost
Vorstandsmitglied ASGB-Nahrungsmittel



Patrizia Vigl

Mitarbeiterin der Schulgewerkschaft SSG im ASGB
Vorstandsmitglied SSG



Rosmarie Kuen

Mitarbeiterin
Bezirksbüro Meran

Die Kandidatenliste des ASGB



Martin Leitner

Beschäftigter der Gemeinde Villnöss
Vorstandsmitglied ASGB-Gebietskörperschaften



Roland Pirhofer

Beschäftigter bei der Wildbachverbauung
Landesobmann ASGB-Wildbachverbauung



Maria Elisabeth Rieder

Beschäftigte des Sanitätsbetriebes Bruneck
Stellvertretende Obfrau ASGB-Gesundheitsdienst



Sylvia Mair

Mitarbeiterin
ASGB-Meran



Paul Christanell

Landessekretär ASGB-Nahrungsmittel
Leitungsausschussmitglied



Maximilian Fink

Beschäftigter der Fa. Leitner AG, Sterzing
Vorstandsmitglied ASGB-Metall



Thomas Ferrazin

Mitarbeiter
ASGB-Meran



Josef Brunner

Beschäftigter Sanitätsbetrieb Brixen
Vorstandsmitglied ASGB-Gesundheitsdienst



Petra Nock

Vorsitzende der Schulgewerkschaft im ASGB
Leitungsausschussmitglied



Martin Mitterhofer

Beschäftigter der Fa. GKN Driveline, Bruneck
Vorstandsmitglied ASGB-Metall



Florian Wegmann

Beschäftigter der Fa Alupress, Brixen
Vorstandsmitglied ASGB-Metall



Hansjörg Haller

Beschäftigter der Gemeinde Ratschings
Vorstandsmitglied ASGB-Gebietskörperschaften



Hubert Lantschner

Beschäftigter der Mila, Bergmilch Südtirol
Vorstandsmitglied ASGB-Nahrungsmittel



Johann Unterlechner

Beschäftigter des Sanitätsbetriebes
Krankenhaus Innichen



Valentine Strobl

Beschäftigte des Sanitätsbetriebes Meran
Vorstandsmitglied ASGB-Gesundheitsdienst



Hildegard Gander

Bezirkssekretärin
ASGB-Gesundheitsdienst-Meran



Erwin Pfeifer

Landesbediensteter
Obmann ASGB-Landesbedienstete



Cristian Olivo

Mitarbeiter der Schulgewerkschaft SSG im ASGB
Vorstandsmitglied SSG

16. – 27. Februar 2015 Wahlen Laborfonds

Für eine **bessere Absicherung** im Alter

Wie wird gewählt?

Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen der bevorzugten Kandidatenliste ohne Vergabe von namentlichen Vorzugsstimmen (siehe fac-simile im Bild unten).

Jedem wahlberechtigten Arbeitnehmer schickt der Laborfonds per Post-

an die letzte dem Fonds bekannte Anschrift einen Umschlag zu mit:

→ der Anleitung zur Wahl, die entweder elektronisch (über Internet) oder per Post erfolgen kann;

→ den Zugangsdaten für den System-

zugriff im Falle der elektronischen Wahl über Internet;

→ einem Papierwahlzettel und einem vorfrankierten Umschlag mit der Anschrift des Fonds, falls sich der Arbeitnehmer für diese Wahlart entscheidet.

Es kann nur eine der beiden Wahlarten benützt werden:

Elektronische Wahl

1. im Internet unter www.laborfonds.itim Abschnitt „Spezial Wahlen“ das Feld „Online-Wahl“ anklicken
2. die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) eingeben und auf „Bestätigen“ klicken
3. die ASGB-Liste anklicken und auf „Wahl bestätigen“ klicken

Briefwahl

1. auf dem vom Fonds zugesandten Wahlzettel das Kästchen der gewünschten Kandidatenliste ankreuzen
2. den Wahlzettel im vorgesehenen Rückantwortkuvert per Post aufgeben

Wahlkreis Provinz Bozen – Kandidatenlisten der Delegierten der Arbeitnehmer/innen

LISTE ASGB



LISTE SGB CISL



LISTE UIL SGK



LISTE CGIL AGB



Fac Simile

WICHTIG!

Die Gewerkschaften treten mit vier getrennten Listen an, wobei nur die gewünschte Liste anzukreuzen ist.

Die KandidatInnen können nicht einzeln gewählt werden, sondern sind bereits vorgegeben.

**Namen der einzelnen Kandidaten
(sind bereits vorgegeben)**

Anmerkung: Die Stimme wird für die Liste ohne Vorzugsstimme für einzelne Kandidaten abgegeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des Kästchens neben der Listenbezeichnung. Es kann nur eine Liste gewählt werden.

Öffnungszeiten der ASGB Büros während der Zeit der Steuererklärungen

Hauptsitz **BOZEN** Bindergasse 30

DIENSTAG BIS FREITAG:

08:30 bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 17:00 Uhr

MONTAG:

08:30 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 17:00 Uhr, 19:00 bis 21:00 Uhr

Bezirksbüro **BRIXEN** Vittorio-Veneto-Straße 33

MONTAG BIS DONNERSTAG:

08:30 bis 12:30 Uhr sowie von 15:00 bis 18:00 Uhr

FREITAG:

08:30 bis 12:30 Uhr, Nachmittags geschlossen.

Die Steuererklärungen werden ausschließlich nach Terminen abgefasst. Bitte holen Sie sich rechtzeitig ab Mitte März Ihren Termin unter 0472/834515.

Bezirksbüro **STERZING** Untertorplatz 2

DIENSTAG UND DONNERSTAG:

09:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 17:30 Uhr

MITTWOCH:

14:00 bis 17:30 Uhr

Die Steuererklärungen werden ausschließlich nach Terminen abgefasst, Tel. 0472/834515.

Bezirksbüro **BRUNECK** St. Lorenzner-Straße 8

Montag bis Freitag:

08:30 bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, im Monat Mai auch Samstags von 08:30 bis 10:30 Uhr

Bezirksbüro **MERAN** Freiheitsstraße 182/c

Montag bis Donnerstag:

08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Bezirksbüro **SCHLANDERS** Holzbruggweg 19

Montag bis Freitag:

08:00 bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr; Dienstag Nachmittag und Freitag Nachmittag bleibt das Büro geschlossen.

Bezirksbüro **NEUMARKT** Straße der Alten Gründungen 8

Die Steuererklärungen werden nach Terminvereinbarung abgefasst. Aus organisatorischen Gründen werden die Anmeldungen ab 6. März Freitags von 14:00 bis 18:00 Uhr unter der Tel. 0471/812857 oder per mail an mdibiasi@asgb.org entgegengenommen.

Fortsetzung von Seite 10

das Gesamteinkommen aufgrund von weiteren Einkommen z.B. Gebäudebesitz, Mieten, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit usw. erhöhen, verliert oder reduziert sich das Anrecht auf den Bonus. Mit der Abfassung der Steuererklärung wird der eventuelle Bonus neu berechnet und eventuell bereits erhaltene Beträge müssen zurückerstattet werden.

Beschäftigte im Haushalt, die unter dieser oben genannten Einkommensgrenze liegen, erhalten den IRPEF Bonus auch über die Steuererklärung.

Übrigens ist dieser IRPEF Bonus für das Jahr 2015 verlängert worden.

Einkommen Kinder

Falls die Kinder im Jahr 2014 gearbeitet oder ein Stipendium erhalten haben ist es wichtig deren C.U., bzw. andere Einkommensbestätigungen bei der eigenen Steuererklärung mitzunehmen. Es muss festgestellt werden, ob die Kinder noch zu Lasten waren und außerdem kann es sein, dass die Kinder selbst eine Steuererklärung machen können, bzw. müssen.

Sonstige Neuerungen für das Jahr 2014

Der Beitrag an den Nationalen Gesundheitsdienst der Autoversicherung kann nicht mehr in Abzug gebracht werden.

Lebens- und Unfallversicherungen: Ab dem Steuerzeitraum 2014 ist der Höchstbetrag auf 530 Euro herabgesetzt worden; Versicherungen zur Absicherung der Betreuungsbedürftigkeit können bis zu 1.291,14 Euro abgezogen werden.

Zuweisung 8, 5 und zwei Promille: Wie bisher können die Steuerzahler acht Promille dem Staat für soziale Zwecke oder einer kirchlichen Institution zuweisen. Fünf Promille weiterhin einer Onlus-Organisation, der Forschung, der Wohnsitzgemeinde für Soziale Zwecke oder einem Sportverein zugewiesen werden. Hinzu kommt heuer, die Möglichkeit der Zuweisung der zwei Promille an eine politische Partei. ◀

Mod. 730/2015

Dokumente für die Abfassung der Steuererklärung

- Mitgliedsausweis
- Mod. 730/14, bzw. Unico 2014
- Mod. C.U. 2015 (vormals Mod. CUD - auch vom Ehepartner und Kindern)
- Mod. C.U. 2015 für Rentner und Arbeitslose wird beim Abfassen des 730 ausgedruckt (Personalausweis mitbringen!)
- Mod. C.U. 2015 Unfallgelder: bei INAIL besorgen, wird nicht zugeschickt!
- Steuernummer Ehepartner und zu Lasten lebende Kinder
- Gebäudekatasterauszug und/oder Grundbesitzbogen (nur bei Änderungen, bzw. erstmaliger Abfassung der Steuererklärung)
- Bescheinigung über eventuelle Zusatzeinkommen im Jahr 2014
- Für Bauarbeiter: Mod. C.U. 2015 von Bauarbeiterkasse, sofern dies zugeschickt wurde
- Medikamente: Kassenbeleg mit Art und Anzahl des Medikaments und der Steuernummer des Patienten. Kassenbelege ohne Steuernummer können nicht angenommen werden!
- Im Jahr 2014 bestrittene Arztspesen, und bezahlte Tickets mit eventueller Rückerstattung des Sanitätsbetriebes
- Rechnungen für Massagen oder Physiotherapie
- Zinsbestätigung der Bank für Hypothekendarlehen für den Kauf oder Bau der Erstwohnung
- Lebens- und Unfallversicherung mit genauer Angabe der abschreibbaren Beträge
- Freiwillige Weiterversicherung für die Rente
- Einzahlungsbestätigung Hausfrauenrente
- Mietverträge (Vermieter und Mieter)
- Mietvertrag für zu lasten lebende Studenten (auch Ausland) + Einzahlungsbelege der Miete
- Begräbnisspesen 2014
- Entrichtete bzw. erhaltene Unterhaltszahlungen 2014 an den „ex“-Ehepartner und Urteil
- Einschreibgebühren Universität Jahr 2014
- Tierarztspesen betreffend Haustiere
- Spendenbestätigung ausgestellt von der Organisation der gespendet wurde
- Abschreibung bezüglich Haussanierung (36 Prozent, bzw. 50 Prozent) abzüglich Landesbeiträgen
- Abschreibung betreffend Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten bei Sanierung
- Abschreibung bezüglich Energieeinsparungsmaßnahmen (55, bzw. 65 Prozent)
- Spesen für Kinderkrippe 2014 (nicht Kindergartenbeitrag!) bis zum dritten Lebensjahr
- Einzahlungsbestätigungen Mod. F24 für Saldo 2013 und Akkonti 2014 (nur bei Bezahlung der Steuer über eine Bank) für IRPEF, cedolare secca
- Einzahlungsscheine Sozialbeiträge für Hausangestellte
- Einzahlungsbestätigung für Mitgliedschaft in Amateursportvereinen zu Lasten lebender Kinder im Alter von 5 bis 18 Jahren
- Pflegespesen abzüglich des Pflegegeldes
- Einzahlungen für den Nachkauf von Studienjahren + Zusammenlegung von Versicherungszeiten
- Zusätzliche Einzahlungen für Zusatzrente
- Einkommensbestätigungen (C.U. Oder Ähnliches) der Kinder

SBR

Das Patronat Sozialer Beratungsring (SBR) stellt sich vor

Das Patronat SBR ist ein eigenständiger Dienstleistungsbetrieb und ist in den 80er Jahren aus der Taufe gehoben worden; es kann als Errungenschaft der Gründerväter angesehen werden. Es ist ihnen 1989 gelungen, in Anwendung des Autonomiestatutes, die Anerkennung und die Genehmigung auf staatlicher Ebene zu erlangen, Patronatstätigkeit zu verrichten. Erst damit ist es möglich geworden, dass das Patronat SBR eigenständig auftreten kann.

Durch diese Anerkennung auf staatlicher Ebene finden jedoch auch sämtliche Bestimmungen des Staates in diesem Bereich Anwendung. Diese sehen u.a. vor, dass das Patronat seine Leistungen kostenlos für alle Bürger anbieten muss und dass auch keine Anfrage verweigert werden kann. Die Art der zu erbringenden Leistungen ist in entsprechenden Tabellen des Ministeriums festgelegt und umfassen den Bereich der Renten und der **Beiträge (z.B. Rentengesuche, Neufestsetzungen, Sozialgeld, Nachkäufe, Zusammenlegungen, Beitragsrichtigstellungen, Gutschrift figurativer Beiträge, Arbeitslosengesuche, Mutterschaftsgesuche, u.a.m.) und den Bereich der Arbeitsunfälle (inklusive biologischer Schaden).**

Außerdem besteht auch eine Konvention mit der Verwaltung auf lokaler Ebene und somit kann jeder Bürger beim Patronat die EEVE-Erklärung (einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung) und die FWL-Erklärung (Faktor der wirtschaftlichen Lage) abfassen lassen. Natürlich können über das Patronat auch die Gesuche bei der ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung) eingereicht werden. Zu diesen zählen u.a. die Gesuche um das regionale Familiengeld, das Landesfamiliengeld, das Pflegegeld, das staatliche Mutterschafts- und Familiengeld, usw.

Oberstes Gremium des Patronates ist das Präsidium, welches sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt (Präsident und zwei Vize-Präsidenten). Weiters hat das Patronat ein Rechnungsprüferkollegium und einen Ver-



Alexander Oberkofler
Direktor SBR

waltungsrat. Der Verwaltungsrat besteht aus 16 Mitgliedern (je ein Vertreter der 16 Fachgewerkschaften des ASGB) und gibt die Richtlinien vor, die der Direktor des Patronates umsetzen muss. Offiziell hat das Patronat SBR einen Sitz. Dieser befindet sich

in Bozen in der Bindergasse. Nichtsdestotrotz war es schon immer ein Anliegen des Patronates, seine Dienste möglichst flächendeckend in ganz Südtirol anzubieten. So gibt es heute Mitarbeiter des Patronates jeweils in den Bezirksbüros des ASGB von Meran, Brixen, Bruneck, Schlanders, Neumarkt und Sterzing. Außerdem werden in Zu-

sammenarbeit mit den Sozialsprengeln, der Raiffeisenkassen und den Gemeinden Sprechstunden in besonders entlegenen Gebieten angeboten.

Wie bereits eingangs erwähnt, ist das Patronat ein Dienstleistungsbetrieb

und deshalb spielt die Finanzierung eine nicht unwesentliche Rolle. Angesichts der Tatsache, dass die Leistungen für jeden Bürger kostenlos angeboten werden müssen erfolgt die Finanzierung über die öffentliche Hand und zwar nach einem Punktesystem. Leider ist es heute so, dass nur ganz wenige Leistungen mit Punkten versehen sind. Der Großteil der Leistungen muss zwar angeboten werden, wird aber nicht finanziert. Daraus lässt sich schließen, dass es angesichts dieser Rahmenbedingungen schwierig ist für ein Patronat, in den Bilanzen keine rote Zahlen zu schreiben.

Kürzlich ist noch erschwerend dazugekommen, dass die Regierung Renzi die Finanzmittel auch in diesem Punkt zurückgefahren hat und dies bei steigender Nachfrage an Leistungen. Es ergibt sich somit die Situation, dass die Patronate in Zukunft für mehr Arbeit weniger Geld bekommen werden. Dies hat dann leider wieder zur Folge, dass es in Zukunft schwierig sein wird, das aktuelle Leistungsangebot zu halten.

Genau darin liegt die Herausforderung, der sich das Patronat SBR auch in den nächsten Jahren stellen will, denn es gilt, speziell den Mitgliedern des ASGB, die bestmögliche Betreuung zukommen zu lassen. ◀



SBR

Neuerungen Rente und Arbeitslosenunterstützung

Abzug bei vorzeitiger Altersrente abgeschafft

Die Regierung Monti hatte eine Bestimmung erlassen, aufgrund welcher ein Abzug auf der Rente vorgenommen wird, wenn eine Person in die vorzeitige Altersrente (momentan ein Mann mit 42 Jahren und sechs Monaten an Beiträgen und eine Frau mit 41 Jahren und sechs Monaten an Beiträgen) geht und nicht ein Lebensalter von 62 Jahren aufweist. Der Absatz 113 des kürzlich verabschiedeten Stabilitätsgesetzes hat diesen Abzug auf der vorzeitigen Altersrente nun aufgehoben. Diese Bestimmung gilt momentan für alle Renten, die das Anlaufdatum ab dem 1. Jänner 2015 und innerhalb 31. Dezember 2017 haben.

Anpassung der Rentenvoraussetzungen an die Lebenserwartung

Die Regierung Berlusconi hatte bereits ab dem Jahre 2010 vorgesehen, dass die Voraussetzungen für die Rente laufend an die Lebenserwartung angepasst werden müssen. Die nächste Anpassung sollte im Jahr 2016 er-

folgen. Kürzlich ist ein interministerielles Dekret erlassen worden, welches vorsieht, dass sämtliche Voraussetzungen ab 2016 um vier Monate angehoben werden.

So benötigt eine Frau beispielsweise für eine vorzeitige Altersrente ab dem Jahre 2016 insgesamt 41 Jahre und zehn Monate an Beiträgen, ein Mann hingegen 42 Jahre und zehn Monate.

Auch die Voraussetzungen für die Altersrente werden ab dem Jahre 2016 um vier Monate erhöht.

Aufwertung der Renten

Das kürzlich verabschiedete Stabilitätsgesetz hat eine gestaffelte Aufwertung der Renten vorgesehen und zwar bemessen auf der Mindestrente. Je höher die Rente desto geringer fällt die Aufwertung aus.

Für das Jahr 2015 ist eine Inflation von 0,3 Prozent programmiert. So erhält ab 2015 beispielsweise eine Rente bis zu 1.502,64 Euro eine Erhöhung von maximal 4,50 Euro.

Weiters ist auch die reelle Inflation für das Jahr 2014 festgelegt worden. Diese liegt bei 1,1 Prozent. Leider war für das Jahr 2014 eine Inflation von 1,2 Prozent geplant. Dies hat zur Fol-

ge, dass 0,1 Prozent der im Jahre 2014 ausbezahlten Renten rückerstattet werden müssen.

Für das Jahr 2015 sind folgende Beträge festgelegt worden:

- Sozialgeld: 448,51 Euro
- Mindestrente: 502,38 Euro

Dauer der Arbeitslosenunterstützung

Der Zeitraum der Arbeitslosenunterstützung wird ab dem Jahre 2015 teilweise abgeändert und bleibt nach wie vor nach Lebensalter gestaffelt. Es gelten für alle Arbeitslosigkeiten, die sich am 01.01.2015 ergeben, folgende Voraussetzungen:

- zehn Monate für alle „neuen Arbeitslosen“ die jünger als 50 Jahre (49 Jahre und 364 Tage) sind.
- 12 Monate für alle „neuen Arbeitslosen“ die ein Alter zwischen 50 Jahren und 55 Jahren (54 Jahren und 364 Tagen) aufweisen.
- 16 Monate für alle „neuen Arbeitslosen“ die älter als 55 Jahre sind. ◀





Unser Rechtsschutzbüro

Im Laufe eines Arbeitsverhältnisses können sich Situationen ergeben, die die Hilfe des Rechtsschutzbüros verlangen. Der Aufgabenbereich dieses Büros ist sehr vielfältig und interessant, einerseits werden die Arbeitnehmer beraten, z. B. werden Auskünfte bezüglich der Kollektivverträge und des Arbeitsverhältnisses erteilt, auf der anderen Seite die Lohnstreifen überprüft, Berechnungen und Anträge erstellt. Im folgenden möchte ich einige Tätigkeiten im Rechtsschutzbüro aufzählen.

Ein abhängiges Arbeitsverhältnis liegt vor, wenn sich jemand gegen Entgelt zur Dienstleistung für einen anderen verpflichtet. Es entsteht ein wechselseitiges Rechtsverhältnis das den Arbeitnehmer zur Erbringung der Arbeitsleistung und den Arbeitgeber zur Bezahlung des Lohnes verpflichtet. Für die geleistete Tätigkeit erhält der Arbeitnehmer die Entlohnung.

Aufgabe des Rechtsschutzbüros ist die Überprüfung der Arbeitsverträge ob es sich z. B. um einen unbefristeten, einen befristeten, einen Saisonsvertrag, Lehrlingsvertrag usw. handelt. Wir überprüfen, ob eine Probezeit einzuhalten ist oder nicht.

Beim Lohnstreifen handelt sich um eine Aufstellung des Entgelts, das der Arbeitnehmer für seine Arbeit monatlich erhält. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Lohn zusammen mit dem Lohnstreifen auszuhändigen. Bezüglich des Lohnstreifens kontrollieren wir unter anderem die Richtigkeit

- des Grundlohn (paga base)
- der Kontingenzzulage
- der Dienstalterszulage (scatti di anzianità)
- der Außendienstzulage
- der Mensazulage
- der Produktionsprämie
- andere Zulagen (z.B die Kassazulage)
- das Familiengeld
- der 13.te Monatslohn
(entspricht meistens einem Monatslohn)
- der 14.te Monatslohn (einige Kollektivverträge oder Betriebsabkommen sehen diesen vor).

Wir überprüfen den Urlaub und die Freistunden, Ruhetage, Feiertage, Nacharbeit, Kranken- und Unfallgeld.

Weiters berechnen wir die Überstunden und auch die Abfertigung. Falls sich Unregelmäßigkeiten ergeben wie z. B. fehlende Lohnzahlungen, Lohndifferenzen oder Überstunden, so können wir dies für den Arbeitnehmer beim Arbeitgeber einfordern. Diesbezüglich verhandeln wir mit dem Arbeitgeber bzw. mit dem Lohnbüro.

Wir beraten bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung, Entlassung) und schreiben den Mitgliedern die Kündigungsschreiben. Falls es sich um eine ungerechtfertigte Entlassung handelt, so fechten wir dieselbe an.

Falls ein Betrieb in Konkurs geht, so werden den Forderungen der Arbeitnehmern eine Reihe von Privilegien gegenüber anderen Forderungen eingeräumt. Für die Mitglieder erstellen wir die Forderungsanmeldungen bei Gericht und weiters die Anträge für den Garantiefonds (fondo di garanzia) bzw. den Fondo di Tesoreria.

Ein weiterer Punkt ist die Beratung der werdenden Mütter. Ganz wichtig ist dabei der Entlassungsschutz, den die werdenden Mütter genießen. Wir geben Auskunft über die Pflichtenthaltung der Arbeit (obligatorischer Mutterschaftsurlaub) und den Elternurlaub sowie bei Wiedereintritt in den Betrieb nach der Mutterschaft.

Weiters geben wir Kurzinformationen über die Kündigungsfristen, ASPI, Lohnausgleichskasse usw.

Die Arbeit im Rechtsschutzbüro ist interessant und vielfältig, da wir ständig in Kontakt mit Menschen sind und es keine Routine gibt. Durch unsere Arbeit erhalten wir einen guten Einblick in die Arbeitswelt Südtirols. ◀



Petra
Kalsner



südtiroler mietervereinigung

Die Südtiroler **Mietervereinigung** im ASGB berät, hilft und informiert

Die Südtiroler Mietervereinigung des ASGB steht für folgende Bereiche zur Verfügung:

- Wohnbauförderung bei Bau, Kauf und Sanierung
- Wohnbaugenossenschaften
- Sozialwohnungen
- Mietverträge
- Kondominiumsangelegenheiten
- Steuervergünstigungen bei Sanierung

Wo findet man uns?

- Beratungen finden im ASGB in Bozen und (mit Vormerkung) in den Bezirksbüros von Meran, Brixen, Bruneck und Schlanders statt.

TABELLEN DER STEUERABZÜGE FÜR SANIERUNGEN

(ajourniert laut Stabilitätsgesetz vom Dezember 2014)

Allgemeine Sanierung - Art.16 bis Dpr 917/86 (TUIR)	2014	2015	2016
Steuerabzug	50 Prozent	50 Prozent	36 Prozent
Maximaler Rechnungsbetrag	96.000 Euro	96.000 Euro	48.000 Euro

Möbel - Art.16 bis Dpr 917/86 (TUIR); Ges. 63/2013	2014	2015	2016
Steuerabzug	50 Prozent	50 Prozent	Abgeschafft!
Maximaler Rechnungsbetrag	10.000 Euro	10.000 Euro	Abgeschafft!

Energetische Sanierung (Ges. 296/2006)	2014	2015	2016
Steuerabzug	65 Prozent	65 Prozent	36 Prozent
Maximaler Rechnungsbetrag Gesamtsanierung	153.846,15 Euro	153.846,15 Euro	48.000 Euro
Maximaler Rechnungsbetrag Dämmung der Außenhülle (inkl. Fenster)	92.307,69 Euro	92.307,69 Euro	48.000 Euro
Maximaler Rechnungsbetrag Montage von Sonnenkollektoren	92.307,69 Euro	92.307,69 Euro	48.000 Euro
Maximaler Rechnungsbetrag Austausch der Heizanlage	46.153,85 Euro	46.153,85 Euro	48.000 Euro

Gute Regeln für die **Direkte Demokratie, JETZT!**

Der Gesetzgebungsausschuss des Landtages will das geltende Landesgesetz 11/2005 überarbeiten. Dazu veranlasst worden ist er vom Volksbegehren zum Gesetzesvorschlag für eine gute und wirksame Regelung der Mitbestimmungsrechte. Es ist von der Initiative für mehr Demokratie im September 2013 mit fast 18.000 Unterschriften wieder im Landtag eingebracht worden.

.... und darum geht es jetzt!

Wir, die Initiative für mehr Demokratie mit 40 unterstützenden Organisationen und vielen Tausenden Bürgerinnen und Bürgern haben in 20 Jahren viel erreicht.

- Seit 2005 gibt ein eigenes Landesgesetz zur Direkten Demokratie uns Bürger/innen mit Volksabstimmungen die Möglichkeit, selbst Gesetze zu beschließen.
- 2013 hat der Landtag mit einem Gesetz die Volksabstimmung auch über Beschlüsse der Landesregierung zugestanden und das Beteiligungsquorum fallen gelassen.

In diesem Gesetz waren jedoch massive Beschränkungen und Hindernisse eingebaut, welche de facto Volksabstimmungen verhindert hätten. Deshalb wurde es im Februar 2014 in einem Referendum abgelehnt. Nach dem klaren Ausgang des Referendums (65 Prozent Nein!) ist für ein neues Gesetz, das 2015 verabschiedet werden soll, Folgendes unverzichtbar:

rendums (65 Prozent Nein!) ist für ein neues Gesetz, das 2015 verabschiedet werden soll, Folgendes unverzichtbar:

1. das Referendum, Herzstück der Direkten Demokratie. Mit diesem soll im Zweifelsfall die Bevölkerung darüber entscheiden können, ob ein neues Gesetz bzw. ein Beschluss der Landesregierung von Landesinteresse in Kraft tritt oder nicht;
2. Volksabstimmungen sollen ohne hohe und mehrfache Unterschriftenhürden möglich sein;
3. Volksinitiativen müssen vor allem über die wichtigsten Bereiche möglich sein, wie z.B. über Steuern, Politikergehälter, demokratische Grundsätze wie das Wahl- und das Direkte-Demokratie-Gesetz;
4. Volksabstimmungen müssen auch nur in den effektiv von den Beschlüssen der Landesregierung betroffenen Gemeinden durchgeführt werden können;
5. es braucht eine Garantie für wirk-

lich unabhängige institutionelle Information;

6. es darf nun keine im Gesetz eingebauten Fallen geben die Volksabstimmungen verhindern oder deren Ausgang manipulieren.

Politik muss wieder im Volk verankert werden. Wir haben die Erfahrung gemacht: **Nur wählen** reicht nicht, alles zu delegieren ist gefährlich. Im Zweifelsfalle selbst entscheiden und uns selbst neue Regeln geben zu können, gibt uns Sicherheit und macht uns selbstverantwortlich. **Demokratie muss direkter werden.** Wir brauchen eine gut anwendbare, wirksame Regelung des Referendums und der Volksinitiative auf Landesebene. Das Wissen, die Kompetenz, die Erfahrung der Wunsch nach gutem Leben liegt bei uns allen und bei uns allen liegen die Antworten. Aufgabe der Politik ist es, die Antwortsuche und die Antwortfindung anzuregen und dafür Sorge zu tragen, dass jene Lösungen zum Tragen kommen, die von den meisten geteilt werden. Das geht nur mit Direkter Demokratie.

Information und Kontakt

Die Initiative für mehr Demokratie hat in einer Info-Zeitung dargestellt, was in Sachen Direkten Demokratie in 20 Jahren erreicht worden ist und um was es jetzt bei deren gesetzlichen Neuregelungen geht.

Wer sie nicht erhalten hat, kann sie von unserer Webseite herunterladen oder sie über unser Büro anfragen: 0471 324967, info@dirdemdi.org online unter <http://www.dirdemdi.org/de/images/media/info-Zeitung.pdf> ◀



PENDLER

Ansuchen um Fahrtkostenbeiträge

Allgemeine Beschreibung

Die Landesregierung gewährt, im Sinne des Art. 23 des Landesgesetzes vom 30. Juli 1981, Nr. 24 in geltender Fassung, Fahrtkostenbeiträge an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Provinz Bozen haben und an mindestens 120 Tagen im Jahr (effektiv gefahrene Tage innerhalb eines Kalenderjahres) von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zu einem Arbeitsplatz in der Region fahren und eine Strecke von mehr als 18 Kilometern zurücklegen müssen, auf welcher keine öffentlichen Liniendienste mit mindestens einem Halbstundentakt verkehren, in folgenden Fällen gewährt:

- a) wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgreifen können, da das erste öffentliche Verkehrsmittel den Arbeitsplatz nach Beginn des Arbeitsturnus erreicht und/oder das letzte öffentliche Verkehrsmittel vor Ende des Arbeitsturnus abfährt;
- b) wenn die Gesamtwartezeit bei Benutzung der am besten geeigneten öffentlichen Verkehrsmittel, ein-

schließlich etwaiger Fußwege, mindestens 60 Minuten beträgt;

- c) wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Strecke von mehr als 10 Kilometer vom gewöhnlichen Aufenthaltsort bis zur nächstgelegenen Haltestelle mit Parkplatzmöglichkeit zurücklegen müssen, wo ein öffentliches Verkehrsmittel mit einer Gesamtwartezeit von weniger als 60 Minuten zur Verfügung steht; in diesem Fall steht der Beitrag nur für die Entfernung zwischen dem gewöhnlichen Aufenthaltsort und der genannten Haltestelle zu.

Der Beitrag wird in folgenden Fällen nicht gewährt:

- wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein kostenloses Dienstfahrzeug benutzen, um zum Arbeitsplatz zu gelangen;
- wenn der Beitrag weniger als 200,00 Euro beträgt;
- wenn das individuelle Bruttogehalt (sämtliche Einkommen ohne Abzug der absetzbaren Aufwendungen) jährlich mehr als 50.000,00 Euro beträgt.

Der Beitrag wird folgendermaßen berechnet: der Betrag von 0,05 Euro (Einheitsbetrag pro Kilometer) multipliziert mit der Anzahl der Kilometer für die Hin- und Rückfahrt und der Anzahl der Arbeitstage, an denen Anrecht auf den Beitrag besteht.

Zugangsvoraussetzungen

- Arbeitnehmer zu sein;
- den üblichen Aufenthaltsort in der Provinz Bozen zu haben;
- an mindestens 120 Tagen gearbeitet und gefahren zu sein;
- eine Entfernung zwischen gewöhnlichen Aufenthaltsort und Arbeits-

platz von mehr als 18 Kilometer zu haben;

- wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgreifen können, wie oben angeführt;
- Wartezeiten von mindestens 60 Minuten mit den öffentlichen Verkehrsmittel zu haben, die folgendermaßen berechnet werden:

1. Wartezeit zwischen der fahrplanmäßigen Ankunft des geeignetsten öffentlichen Verkehrsmittels zur Erreichung des Arbeitsplatzes und dem Beginn des Arbeitsturnus;
2. Wartezeit zwischen dem Ende des Arbeitsturnus und der fahrplanmäßigen Abfahrt des ersten, dem Arbeitsplatz nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsmittels;
3. Wartezeit/en beim Umstieg zwischen den öffentlichen Verkehrsmitteln, sei es auf der Hin- als auch auf der Rückfahrt.

Termine

Das Beitragsgesuch für das Jahr 2014 kann beim Amt für Personenverkehr vom 12. Januar bis zum 31. März 2015 eingereicht werden.

Nicht fristgerecht eingereichte Ansuchen werden von der Beitragsvergabe ausgeschlossen.

Weitere Informationen und Hilfe beim Ausfüllen der Anträge erhalten unsere Mitglieder in den Bezirksbüros und bei den Fachsekretären.

Wer sein Ansuchen online macht, (Internetadresse siehe unten) <http://www.provinz.bz.it/mobilitaet/themen/pendler.asp> braucht ein digitales Benutzerkonto bei der öffentlichen Verwaltung Südtirols (wie beim Südtirol-Pass). ◀





RENTNERGEWERKSCHAFT PUSTERTAL

Informationsversammlungen

Werte Mitglieder, auch heuer beginnen wir unsere Tätigkeit mit den Informationsversammlungen auf Bezirksebene. Sie werden heuer in **Bruneck** und **Sand in Taufers** stattfinden.

Thema:

Gesundheitstipps und Vorsorgeuntersuchungen im Bereich Urologie

Referent:

Dr. Lukas Lusuardi

(Primar der Urologie, Sanitätsbetrieb Brixen)

Termine:

**Bruneck, Gasthof Blitzburg,
am Mittwoch 18.02.2015 um 15:00 Uhr**

**Mühlen in Taufers, Hotel Mühlenerhof,
am Mittwoch 18.03.2015 um 15:00 Uhr**

Nach den Versammlungen laden wir euch wieder zu einer **kleinen Marend**e ein.

»FRÜHWARNUNG«

Spieglein,
Spieglein an der
Wand, wieviel
Rente krieg ich
auf die
Hand?



Ich kann
dir das nicht
sagen, den
ASGB
musst du
fragen!

Lass rechtzeitig deine **VERSICHERUNGSJAHRE** überprüfen, damit deine Arbeit nicht umsonst war und deine **RENTE** nicht gekürzt wird.



WIR MACHEN DAS!

Landesleitung Bozen
Bindergasse 30
I-39100 Bozen
Tel. 0471 308200
Fax 0471 308201
Internet: www.asgb.org
e-mail: info@asgb.org

Brixen
Vittorio Veneto-Straße 33
Tel. 0472 834515
Fax 0472 834220
e-mail: brixen@asgb.org

Bruneck
St. Lorenzner-Straße 8
Tel. 0474 554048
Fax 0474 537226
e-mail: bruneck@asgb.org

Meran
Freiheitsstraße 182/c
Tel. 0473 237189
Fax 0473 258994
e-mail: meran@asgb.org

ASGB-Patronat Bozen
Bindergasse 22
Tel. 0471 308210
Fax 0471 308211
e-mail: htratter@asgb.org

Schlanders
Holzbruggweg 19
Tel. 0473 730464
Fax 0473 732120
e-mail: schlanders@asgb.org

Sterzing
Untertorplatz 2
Tel. 0472 765040
Fax 0472 765040
e-mail: sterzing@asgb.org

Neumarkt
Straße der Alten Gründungen 8
Tel. 0471 812857
Fax 0471 812857
e-mail: neumarkt@asgb.org